



Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli

Einladung zur **Einwohnergemeindeversammlung**
Freitag, 28. August 2020, Mehrzweckhalle Falter, 8966 Oberwil-Lieli
Versammlungsbeginn **19 Uhr**.

Einwohnergemeindeversammlung vom 28. August 2020

Traktanden

1. Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22.11.2019
2. Passation Rechenschaftsbericht 2019
3. Ordentliche Einbürgerung: Zusicherung Gemeindebürgerrecht an
4. Beitritt zur ZSO/RFO Freiamt bzw. Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Freiamt
5. Gesamtrevision Nutzungsplanung (NUPLA) Bauzonen und Kulturland, inkl. BNO
6. Verpflichtungskredit CHF 1'693'000 für die Erschliessung der künftigen Baulandparzellen Juchächer auf der heutigen Mutterparzelle 252, davon Anteil
 - 6.1 Strassenbau CHF 631'000
 - 6.2 Wasserleitung CHF 159'000
 - 6.3 Abwasser inkl. Meteorwasser CHF 312'000
 - 6.4 Elektro CHF 591'000
7. Ermächtigung an den Gemeinderat zum Landverkauf der 8 Parzellen im Juchächer, ab Mutterparzelle 252 (Total 12'700 m²), zum Mindestpreis von CHF 1'600 pro m²
8. Neue Lösung betreffend Mittagstisch und Randstundenbetreuung (unter Berücksichtigung der neu eingeführten Blockzeiten); Genehmigung Budget und Tarif ab Schuljahr 2020/2021 sowie Anpassung Kinderbetreuungsreglement und Genehmigung Betriebsordnung mit Tarifen der Gemeinde Oberwil-Lieli.
9. Verpflichtungskredit für die Sanierung der Augenweidstrasse für total CHF 2'784'000.
 - 9.1 Strassenbau CHF 1'004'000
 - 9.2 Wasserleitung CHF 455'000
 - 9.3 Kanalsanierung Abwasser inkl. Meteorwasserleitung CHF 697'000
 - 9.4 Elektro CHF 628'000
10. Verschiedenes und Umfrage: inkl. Ehrung Arbeitsjubilare (Esther Zanini 35 Jahre, Eugène Bento 25 Jahre und Viktor Meier 20 Jahre = zusammen 80 Jahre)

Aktenauflage

Akten zu den Verhandlungsgegenständen liegen - gestützt auf § 23 Gemeindegesetz - in der Zeit von Freitag, 14.8.2020 bis und mit Freitag, 28.8.2020 während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Auf der Homepage www.oberwil-lieli.ch stehen zu einigen Traktanden (weitere) Unterlagen zum Herunterladen bereit oder können telefonisch bei der Gemeindekanzlei (Telefon 056 648 42 22) bestellt werden.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Oberwil-Lieli:

(weitere Termine nach Vereinbarung)

Montag, 8 - 12 und 14 - 18.30 Uhr

Dienstag bis Donnerstag, jeweils 8 - 12 und 14 - 16 Uhr

sowie Freitag, 8 - 12 Uhr

Erläuterungen und Anträge

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2019

Das Protokoll der letzten Versammlung kann während der Aktenauflage eingesehen werden. Für Bestellmöglichkeiten, siehe Aktenauflage.

Antrag des Gemeinderates:

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2019.

2. Passation Rechenschaftsbericht 2019

Rechenschaftsbericht 2019 der Gemeinde Oberwil-Lieli

Beim Gemeindepersonal (Voll-, Teilzeit und Nebenämter / ohne Lehrkräfte und regionale Aufgaben) erfolgten folgende Mutationen:

Eintritte:	01.01.2019	René Fierz, Sachbearbeiter reg. Steueramt
	01.08.2019	Shqiponje Asllani, Lernende Verwaltung
	12.08.2019	Kushtrim Maljici, Lernender Werkhof (angestellt durch Stiftung Züriwerk)
	01.09.2019	Angela Bürgisser, Sachbearbeiterin Administration Regionales Steueramt
	15.11.2019	Sarah Müller, stellvertretende Leiterin Abt. Finanzen
Austritte:	14.06.2019	Stephan Bodmer, Lernender Verwaltung
	07.08.2019	Sarah Müller, Lernende Verwaltung
	30.11.2019	Livia Villiger, Sachbearbeiterin reg. Steueramt
	31.12.2019	Rita Wüest, stellvertretende Leiterin Abteilung Finanzen

Arbeitsjubiläen feierten die nachfolgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienste der Gemeinde Oberwil-Lieli:

5 Jahre	Schwegler Erika, Reinigungskraft (Eintritt per 01.07.2014)
5 Jahre	Rellstab Ramona, Reinigungskraft (Eintritt per 01.07.2014)
10 Jahre	Koller Pascale, Reinigungskraft (Eintritt per 01.08.2009)

Landkäufe / Landverkäufe / Abtretung Ausnutzungsrecht

Abschluss Kaufrechtsvertrag im Zusammenhang mit dem Erwerb der Parzelle 252, Juchächer.

Bauwesen (In Klammern die Zahlen des Vorjahres 2018)

Die Baukommission tagte im Jahre 2019 insgesamt an 35 (41) Sitzungen. Daraus resultierten 56 (56) Geschäfte. Im Weiteren wurden auf 204 (215) Protokollseiten die behandelten Themen festgehalten. 2019 erteilten Gemeinderat und Baukommission insgesamt 18 (27) Baubewilligungen (BB), davon 9 (11) Projekte im vereinfachten Verfahren und 9 (16) Gesuche im ordentlichen Verfahren, von den Vereinfachten waren 2 (1) Bewilligungen für geringfügige Anpassungen zur Baubewilligung.

Gemeinderat (In Klammern die Zahlen des Vorjahres 2018)

Der Gemeinderat tagte im Jahre 2019 insgesamt an 19 (20) ordentlichen Sitzungen und behandelte total 366 (421) Geschäfte. Mit den Terminen und Kenntnismnahmen wurden insgesamt 797 (910) Protokollseiten beschrieben.

Einwohnerdienste Statistikinformationen (Stand 31. Dezember)

Stimmberechtigte	2019	2018
Einwohner	1738	1714
Ortsbürger	90	91
Einwohner	2470	2424
-davon Ausländer	319	295
Wochenaufenthalter	10	9
Wegzüge	139	153
Zuzüge	197	190
Geburten	13	26
-davon Mädchen	7	10
-davon Knaben	6	16
Todesfälle	25	14
-davon Frauen	15	6
-davon Männer	10	8
Haushaltungen	ca. 1100	ca. 1100
Ausgestellte Anträge für IDK	107	77
Berichte erleichterte Einbürgerungen	1	1

Friedhof und Bestattungen (in Klammern die Zahlen des Vorjahres 2018)

Im Jahr 2019 wurden auf dem Friedhof der Pfarrkirche St. Michael 13 Mitbürgerinnen und Mitbürger (9) bestattet. Bestattungsbewilligungen für Auswärtige wurden 3 erteilt (0). Folgende Grabarten wurden gewählt: Einzelgrab Urne: 4 (3), Gemeinschaftsgrab Urne: 7 (2), Erdgrab: 2 (1). Für 12 (5) Verstorbene wurde kein Grabplatz beansprucht und 3 Verstorbene (3) wurden in bestehende Gräber beigesetzt.

Wir danken für das den Gemeindegeschäften entgegengebrachte Vertrauen.

Antrag des Gemeinderates:

Passation Rechenschaftsbericht 2019.

3. Ordentliche Einbürgerung: Zusicherung Gemeindebürgerrecht an:

-

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) per 1. Januar 2014 müssen die Gesuchsteller/innen, ab vollendetem 16. Lebensjahr, am Computer einen staatsbürgerlichen Test ablegen. Die Tests werden auf der Gemeindekanzlei abgenommen. Die erreichte Punktzahl dient einer ersten Einschätzung der staatsbürgerlichen Kenntnisse der gesuchstellenden Person und ist Grundlage für das Einbürgerungsgespräch. Der Gemeinderat stellt im persönlich geführten Einbürgerungsgespräch anschliessend fest, ob die Gesuchsteller/innen in der Schweiz bzw. in Oberwil-Lieli genügend integriert sind sowie über gute Grundkenntnisse der staatlichen Organisation in Bund, Kanton und Gemeinde verfügen.

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sichert die Einwohnergemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht für den Fall zu, dass das Kantonsbürgerrecht sowie die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden. Die Einwohnergemeindeversammlung kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Stützt sich ein Ablehnungsantrag auf Gründe, zu denen sich die gesuchstellende Person noch nicht äussern konnte, kann der Vorsitzende die Behandlung des Gesuchs zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs aussetzen. Ein Ablehnungsentscheid der Einwohnergemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Einwohnergemeindeversammlung würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Einwohnergemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Einwohnergemeindeversammlung zurückgewiesen.

Der Gemeinderat hat das Einbürgerungsgesuch geprüft. Der Bewerber geniesst einen guten Ruf, kommt seinen finanziellen Verpflichtungen nach, ist mit unseren Verhältnissen vertraut und erfüllt damit die Voraussetzungen für die Zusicherung des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli.

Während der öffentlichen Publikation des Gesuches sind keine Eingaben eingereicht worden. Die getroffenen Abklärungen über den Kandidaten, der absolvierte Test sowie das geführte Einbürgerungsgespräch hat ergeben, dass der Bewerber über die erforderlichen staatsbürgerlichen und sprachlichen Kenntnisse verfügt. Es zeigte sich nichts Negatives, das gegen eine Einbürgerung spricht.

Gemäss § 15 der Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht KBüV beträgt die Gebühr für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts:

CHF 1'500 für eine Einzelperson

Antrag des Gemeinderates

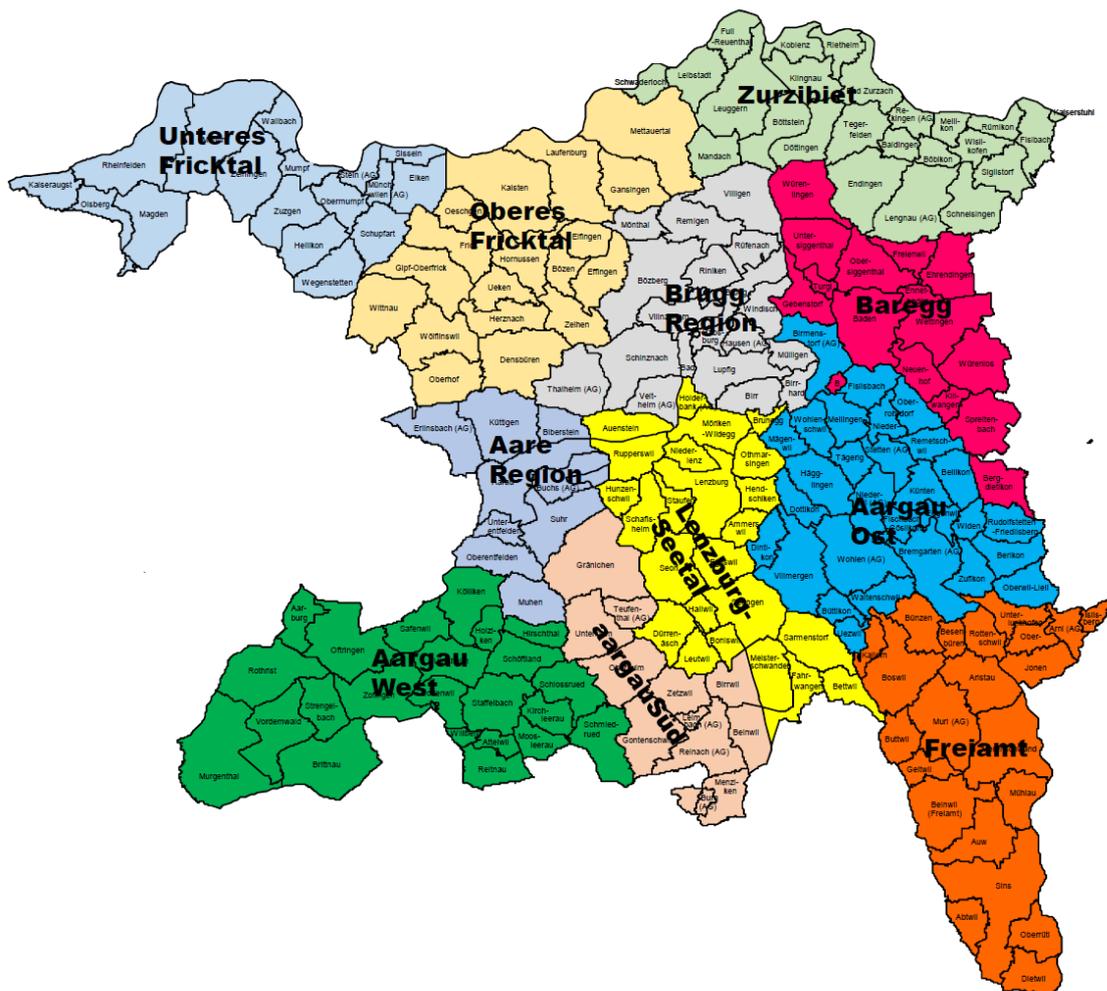
Zusicherung Gemeindebürgerrecht an

-
-

4. Beitritt zur ZSO/RFO Freiamt bzw. zum Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (GBZ) Freiamt

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat sich für eine organisatorische Neuausrichtung des Aargauer Zivilschutzes entschieden: Ab 2020 ist der Aargau in 11 (anstatt wie vorher 22) Zivilschutzregionen unterteilt. Die folgende Darstellung zeigt die räumliche Aufteilung der 11 neuen Aargauer Zivilschutzorganisationen:



Zuteilung zu Freiamt anstatt zu Aargau Ost

Es war vorgesehen, dass Oberwil-Lieli in die Region Aargau Ost eingeteilt wird. Unsere Abklärungen haben ergeben, dass dies mit deutlichen Nachteilen für unsere Gemeinde verbunden gewesen wäre. Gespräche mit der ZSO/RFO Freiamt bzw. dem GBZ Freiamt (wie der Verband seit 1.1.2020 heisst) haben gezeigt, dass diese gerne bereit wäre, Oberwil-Lieli bei sich aufzunehmen. Der Gemeinderat hat daher beim Regierungsrat die Umteilung in die Region Freiamt beantragt, welche dieser bewilligt hat.

Vergleich Freiamt mit Aargau Ost

Die wichtigsten Vorteile der GBZ Freiamt im Vergleich zur ZSO/RFO der Region Aargau Ost sind wie folgt:

- Kostenbewusstsein. Gespräche mit beiden Regionen haben deutlich gemacht, dass der GBZ Freiamt sehr daran interessiert ist, die Kosten (welche proportional zu Einwohnerzahl auf die angeschlossenen Gemeinden verteilt werden) möglichst tief zu halten. Bei der ZSO/RFO Aargau Ost konnten wir keinerlei solches Bestreben feststellen – im Gegenteil.
- Zentralisierung. Die ZSO/RFO Aargau Ost ist bestrebt, möglichst viele Funktionen und Infrastruktur in Wohlen zu zentralisieren. Im Sinne der Einsatzeffizienz und Integration der Regionen wäre eine dezentrale Struktur zweckmässiger. In den Gesprächen ist zudem der Eindruck entstanden, dass die Schaffung von Stellen und der Aufbau von Infrastruktur höher gewichtet wird als Kostendisziplin.
- Mitspracherechte. In der ZSO/RFO Aargau Ost ist das Gewicht im Vorstand proportional zur Einwohnerzahl der angeschlossenen Gemeinden. Eine kleine Gemeinde wie Oberwil-Lieli hat praktisch überhaupt keinen Einfluss – der Verband wird dominiert von den grossen Gemeinden Wohlen (14'000 Einwohner) und Bremgarten (6'000 Einwohner). Im GBZ Freiamt hingegen hat jede Gemeinde eine Stimme.
- Grösse des Verbands. Wie die folgende Grafik zeigt ist die ZSO/RFO Aargau Ost ein sehr grosser Verband mit über 100'000 Einwohnern. Freiamt hingegen ist mit knapp 40'000 ein kleiner Verband. Mit dem Beitritt von Oberwil-Lieli zum GBZ Freiamt profitiert diese vom zusätzlichem Grössenvorteil (Skaleneffekt). Die ZSO/RFO Aargau Ost wird den Nicht-Beitritt von Oberwil-Lieli aufgrund ihrer Grösse kaum spüren.

ZSO	Einwohner (01.01.2018)	Fläche (ha)
Aare Region	66'698	8'007
aargauSüd	38'976	8'387
Baregg (Arbeitstitel)	109'657	10'954
Brugg Region	46'922	11'570
Freiamt	39'800	12'744
Lenzburg Region	65'243	10'249
Oberes Fricktal	29'055	17'801
Unteres Fricktal	55'181	13'955
Aargau Ost	103'987	19'124
Aargau West	83'801	17'054
Zurzibiet	35'023	13'832

Finanzen

Mit einer vergrösserten Zivilschutzorganisation konnten die Personalbestände beim GBZ Freiamt um rund 12 Prozent gesenkt und die Aufgaben bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen besser wahrgenommen werden.

Die Mehrkosten für die Umsetzung der Fusion sind im Jahr 2020 berücksichtigt (total CHF 58'000). An diesen Kosten und an den jährlichen Betriebskosten beteiligt sich Oberwil-Lieli mit rund 5 %. Die Betriebs- und Investitionskosten werden nach den Einwohnerzahlen auf die angeschlossenen Gemeinden verteilt.

Die Jahreskosten pro Einwohner für die ZSO/RFO Mutschellen (unser vorheriger Verband) betragen für Oberwil-Lieli über die letzten vier Jahre insgesamt durchschnittlich CHF 19.30. In der neuen Form werden laut Budget 2021 des GBZ Freiamt Kosten von CHF 17.25 pro Einwohner erwartet (Stand Budget GBZ Freiamt, 30.4.2020). Der GBZ Freiamt rechnet damit, dass er die Kosten in den Folgejahren konstant halten oder sogar senken kann.

Für die Alternative, Beitritt zu ZSO/RFO Aargau OST, wäre mit Kosten von CHF 22.05 pro Einwohner zu rechnen gewesen (Stand Budget ZSO/RFO Aargau OST, 18.6.2020). Die ZSO/RFO Aargau OST rechnet damit, dass die Kosten in den Folgejahren steigen werden.

Organisation

Für die neue Organisation "GBZ Freiamt" wurde ein neuer Gemeindeverband gegründet. Die Gemeinde Muri stellte sich als Standort- und Leitgemeinde des neuen Verbandes zur Verfügung. Mit dem Konzept werden der Führungsstandort der ZSO Freiamt in den Kommandoposten der Gemeinde Boswil und der Führungsstandort des RFO Freiamt in den Kommandoposten der Gemeinde Sins verlegt.

Der Verband umfasst eine Abgeordnetenversammlung, einen Vorstand sowie eine Kontrollstelle. Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je einem Mitglied der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Verbandes, dem Vize-Präsidenten des Verbandes und mindestens fünf Vertretern der Gemeinden. Die Kellerämter Gemeinden (wo auch Oberwil-Lieli dazu zählt) haben immer mindestens zwei Vertreter im Vorstand. Die Kontrollstelle besteht aus den Mitgliedern der Finanzkommission der Sitzgemeinde Muri, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören.

Die Anlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Das mobile Inventar ist Eigentum des Verbandes.

Termine

Seit 1. Januar 2020 ist der neue Verband operativ in Betrieb. Der Vorstand des GBZ Freiamt hat dem Beitritt von Oberwil-Lieli zugestimmt. Im Anschluss hat sich Oberwil-Lieli mittels Gemeindevertrag dem GBZ Freiamt angeschlossen (d.h. wir sind operativ bereits dabei, aber noch nicht formell beigetreten). Die Abgeordnetenversammlung des GBZ Freiamt wird am 25.8.2020 formell über den Beitritt von Oberwil-Lieli beschliessen. Die Gemeindeversammlung von Oberwil-Lieli wird an dieser anstehenden Sommergemeindeversammlung über den Beitritt zum GBZ Freiamt beschliessen.

Zusammenfassung

Oberwil-Lieli wehrte sich gegen die Einteilung zur ZSO/RFO Aargau Ost und bevorzugte den Beitritt zum GBZ Freiamt. Die Gründe sind hauptsächlich tiefere Kosten und bessere Mitspracherechte. Der Regierungsrat hat Hand geboten für eine Lösung und der GBZ Freiamt hat sich für den Beitritt von Oberwil-Lieli ausgesprochen. Seit 1. Januar 2020 ist Oberwil-Lieli mittels Gemeindevertrag beim GBZ Freiamt angeschlossen. Die Zustimmung der Gemeindeversammlung vorausgesetzt, wird Oberwil-Lieli auf 1. Januar 2021 dem GBZ Freiamt beitreten. Die Detailunterlagen (inklusive Satzungen) liegen auf der Gemeindeverwaltung auf und sind auf der Homepage der Gemeinde Oberwil-Lieli aufgeschaltet.

Antrag des Gemeinderates

**Beitritt zur ZSO/RFO Freiamt bzw. zum
Gemeindeverband Bevölkerungsschutz (GBZ)
und Zivilschutz Freiamt.**

5. Gesamtrevision Nutzungsplanung (NUPLA) Bauzonen und Kulturland, inkl. BNO

Ausgangslage

Seit der letzten Gesamtrevision der Allgemeinen Nutzungsplanung sind rund 20 Jahre vergangen. In der Zwischenzeit haben sich sowohl die gesellschaftlichen Werte und Vorstellungen zur Nutzung von Raum und Umwelt als auch die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen stark verändert. Vor diesem Hintergrund hat der Kanton die Gemeinden angewiesen, ihre Bau- und Nutzungsordnung (BNO) bis September 2021 umfassend zu revidieren und an die IVHB (= interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe) anzupassen.

Die Gemeinde Oberwil-Lieli hat die Revision ihrer Ortsplanung bereits 2012 an die Hand genommen. Als externe Fachberatung hinzugezogen wurde das Büro arcoplan klg, Ennetbaden.

Entwicklungsziele der Gemeinde Oberwil-Lieli

Oberwil-Lieli steht heute in einem Spannungsfeld: Einerseits ist die Gemeinde ein beliebter Wohnort, der aufgrund seiner attraktiven Lage, der guten Verkehrsanbindung und der attraktiven Steuersituation in den letzten Jahren stark gewachsen ist. Andererseits hat das Dorf nach wie vor einen ländlichen Kern und ein gesundes Dorf- und Vereinsleben, welche es zu bewahren und zu fördern gilt. Der Gemeinderat hat daher als übergeordnetes, duales Entwicklungsziel festgelegt, das aktive Dorfleben in Oberwil-Lieli zu fördern (kein «Schläferdorf» zu werden), und gleichzeitig die hohe Standortqualität weiter zu stärken.

Um dieses duale Entwicklungsziel zu erreichen, soll a) das weitere Wachstum massvoll erfolgen und b) eine Kombination von Mietwohnungen und attraktiven Einfamilienhausparzellen bereitgestellt werden.

Die im Rahmen der NUPLA-Revision vorgesehene Umzonung wird helfen, dieses Ziel zu erreichen. Sie wird das Bevölkerungswachstum bremsen (aber nicht aufhalten). Ohne Umzonung wären 10 Mehrfamilienhäuser («Blöcke») gebaut worden. Durch die Umzonung werden nur zwei Mehrfamilienhäuser und dafür 8 Einfamilienhäuser gebaut. Die Gemeinde wird dadurch anstatt um ca. 220 Personen nur um ca. 75 Personen wachsen. Die Auszonung wird zudem einen grossen Beitrag zum Ortsbild und zum Erhalt des landwirtschaftlichen Charakters von Oberwil leisten. Die Qualität des historischen Dorfkerns wird gestärkt und Grünraum ums Dorfmuseum (Gerberhaus) gesichert.



Die kommunalen Nutzungsplaninstrumente (Bauzonenplan, Kulturlandplan sowie Bau- und Nutzungsordnung) wurden gesamtheitlich revidiert. Damit wird sichergestellt, dass die Instrumente in allen Aspekten unter sich koordiniert sind und keine Widersprüche resultieren.

Seit 1. Mai 2014 ist das neue nationale Raumplanungsgesetz in Kraft. Basierend darauf wurde der kantonale Richtplan an die neue Rechtslage angepasst, mit einer Strategie zur hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen ergänzt und vom Bundesrat bewilligt. Das bedeutet für uns als Gemeinde zum einen, dass wir im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision aufzeigen mussten, dass wir die kantonalen Vorgaben bezüglich Verdichtung in der laufenden Planungsperiode (2015 – 2030) erreichen werden. Zum anderen bedeutet es, dass unsere Planung eine Bebauung des bestehenden Baulands vorsehen muss.

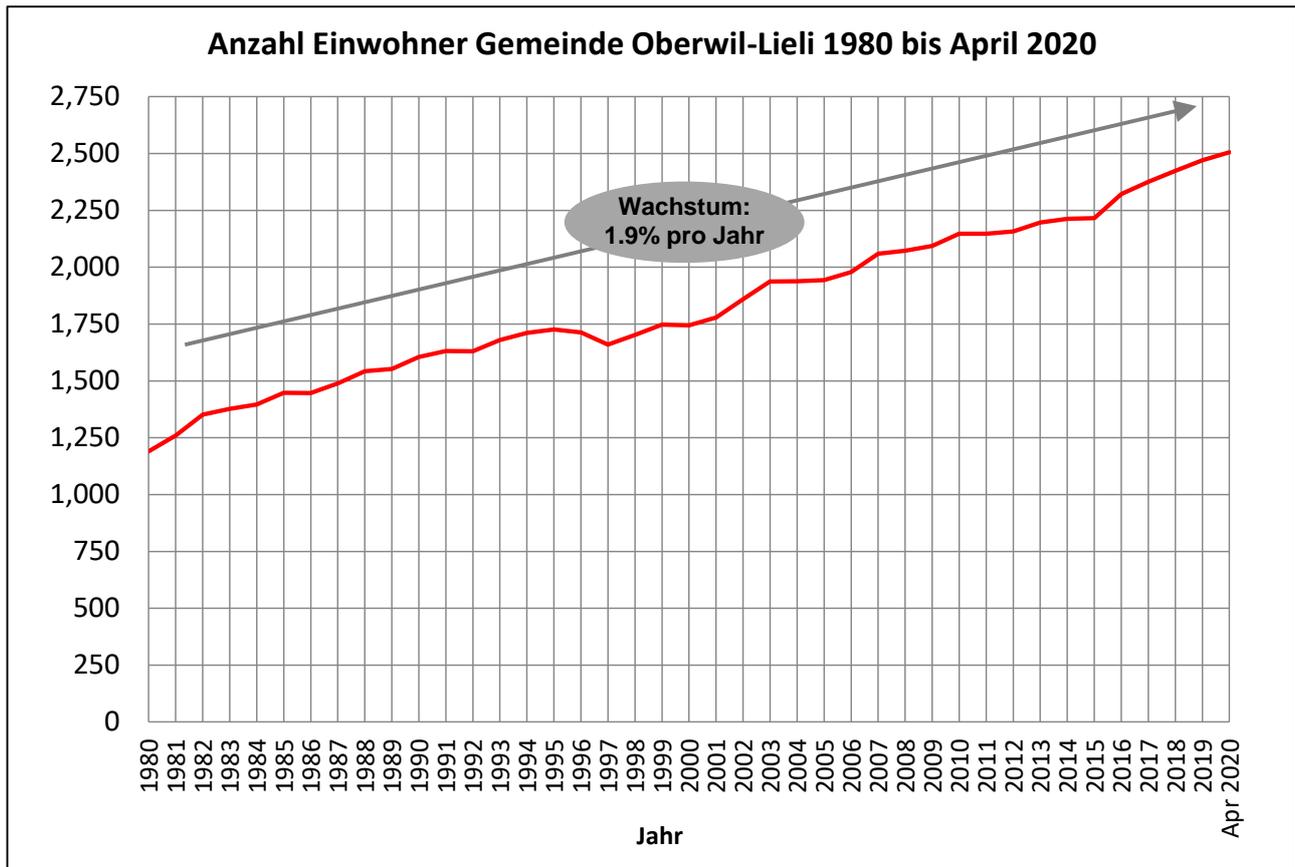
Arbeitsstätten / Beschäftigte

Ein Blick auf die Beschäftigtenstatistik zeigt einen kontinuierlichen, wenn auch nur leichten, Anstieg der Arbeitsstätten und der dort Beschäftigten. Bei den Beschäftigten nimmt vor allem der Dienstleistungssektor zu. Während auch der gewerbliche/industrielle Sektor seit 2001 leicht zugenommen hat, nehmen die Arbeitsstätten und Beschäftigten im Landwirtschaftssektor ab.

Oberwil-Lieli im Jahr 2020 mit 2'500 Einwohnerinnen und Einwohnern

Unsere Bevölkerung ist in den letzten 40 Jahren fast linear gewachsen mit knapp 2% pro Jahr und hat sich somit über diesen Zeitraum ziemlich genau verdoppelt. Damit ist das Wachstum von Oberwil-Lieli doppelt so hoch wie jenes des Kantons Aargau insgesamt (ca. 1% p.a.).

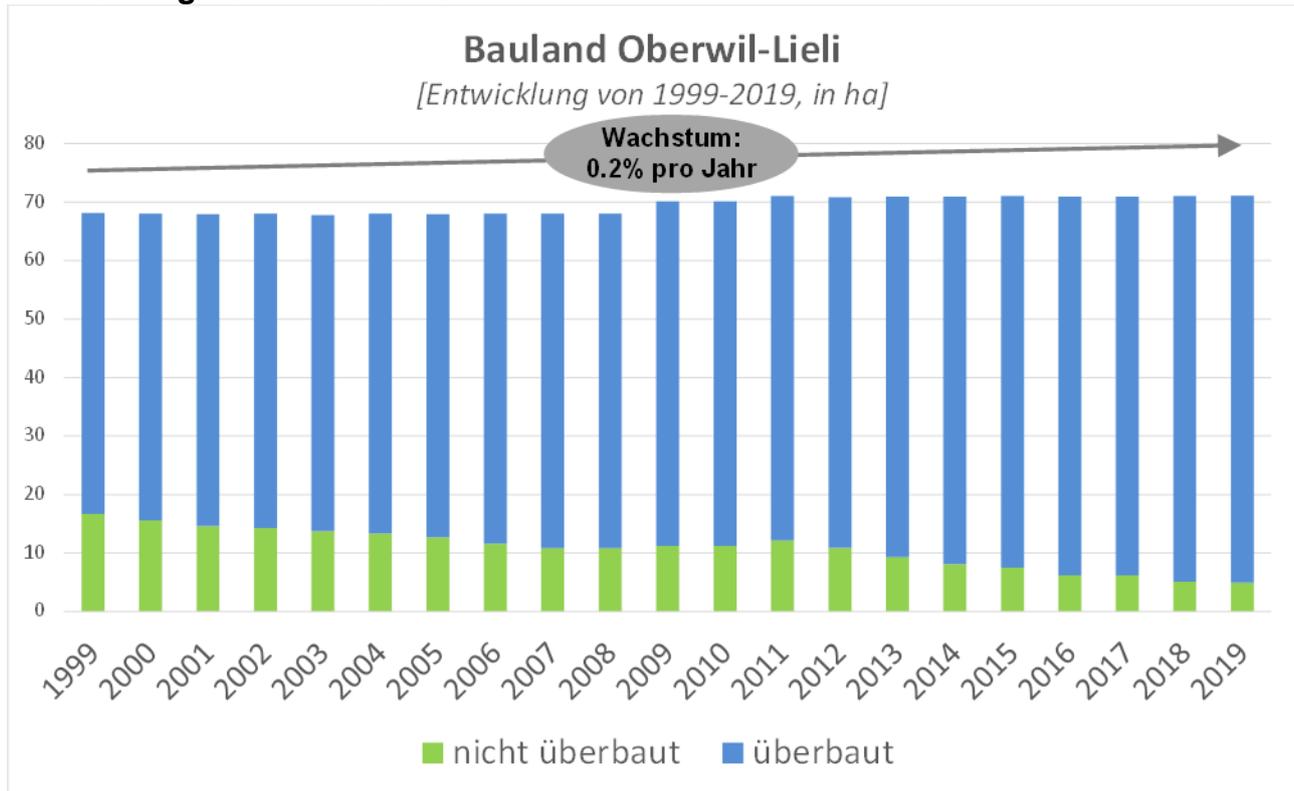
Bevölkerungsentwicklung Oberwil-Lieli



Stand der Erschliessung / Baugebietsreserven

Zusammengefasst sind derzeit 5 ha der total 71.0 ha umfassenden Bauzone nicht baulich genutzt. In den letzten sieben Jahren hat sich die unüberbaute Fläche von 10 ha auf 5 ha halbiert. Diese Reduktion reflektiert einen langfristigen Trend und es kann davon ausgegangen werden, dass die verbleibenden Baulandreserven in knapp 10 Jahren aufgebraucht sein werden (wie aus der nachfolgenden Grafik ersichtlich ist). Grossflächige, noch unüberbaute Bauzonen sind in der Gemeinde Oberwil-Lieli in der Dorfzone im *Unterdorf* und im Gebiet *Chalberweid* vorhanden. Im Weiteren sind noch verschiedene Einfamilienhausparzellen in der Landhauszone und in der Wohnzone unüberbaut.

Entwicklung Baulandfläche Oberwil-Lieli



Innere Siedlungsentwicklung

Gestützt auf die Revision des Raumplanungsgesetzes, welche seit dem 1. Mai 2014 in Kraft ist, wurde der Richtplan des Kantons Aargau (Kapitel Siedlungsgebiet S1.2) überarbeitet. In diesem Zusammenhang rückte das Thema der inneren Siedlungsentwicklung weiter in den Vordergrund. Es ist eine differenzierte und qualitätsvolle Entwicklung nach innen anzustreben. Diese ist in dazu geeigneten Gebieten vorzunehmen und mit verschiedenen planerischen Instrumenten zu fördern. Das Siedlungsgebiet von Oberwil-Lieli wurde anhand verschiedener Aspekte und Indikatoren auf ein mögliches Verdichtungspotential hin untersucht. Parameter wie Einwohnerdichte, Gebäudetypologie und Bauperiode geben Hinweise zum Erneuerungspotenzial und damit einer möglichen inneren Verdichtung. Weiter stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, inwieweit örtliche Verdichtungen zu einem vollständig anderen Siedlungsbild des Quartiers führen können und was dies für Folgen auf die Bewohnerschaft haben kann. Es wurde Wert auf den Erhalt des Quartier-Charakters gelegt. Bei Hanglagen ist insbesondere die Thematik der Fernsicht der Quartiere in die Überlegungen eingeflossen.

Die planerische Umsetzung der inneren Siedlungsentwicklung wird im Wesentlichen mit folgenden Massnahmen erreicht:

- Konkrete Zielvorgaben für das Gestaltungsplangebiet *Chalberweid* (§ 4 Abs. 4 nBNO)
- Verankerung der Möglichkeit zur Erstellung von kommunalen Richtplänen und -konzepten, zur räumlichen Entwicklung für den Gemeinderat (§ 5 nBNO)
- Erhaltung des Ortsbildes; namentlich der Dorfzone und in der Dorfkernzone (§§ 8 und 9 nBNO).

Die Entwicklung des Gebietes *Unterdorf* wird geprägt durch die im Zusammenhang mit der Einzonung im Juchächer (Parzelle 252) stehenden Auszonung einer Teilparzelle 48. Die rechtsgültigen Festsetzungen – insbesondere die Zonierung und der Gestaltungsplan – bleiben unverändert bestehen.

Mehrwertausgleich / Baupflicht

Seit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zur Mehrwertabgabe muss bei Einzonungen eine Mehrwertabgabe erhoben werden (insgesamt 20 %, wovon 10 % an den Kanton und 10 % an die Gemeinde).

Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

Der Grosse Rat hat den Beitritt zur «Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)» beschlossen, welche zum Ziel hat, die Definitionen und Messweisen der Baugesetzgebung schlussendlich schweizweit zu vereinheitlichen. Die Gemeinde Oberwil-Lieli setzt mit vorliegender Revision der Bau- und Nutzungsordnung die Verpflichtung um, nach der die neuen Baubegriffe und Messweisen der IVHB anzupassen sind.

Neue BNO (BO und NO werden abgelöst)

In der neuen Bau- und Nutzungsordnung (BNO) Oberwil-Lieli wird das harmonisierte kantonale Recht übernommen, das sich auf die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung des Baurechts IVHB abstützt. Die Übernahme der Begriffe gemäss IVHB führt primär zu einer Harmonisierung im formellen Baurecht.

Durch teilweise abweichende Messweisen der IVHB gegenüber dem aktuellen kantonalen und kommunalen Recht können jedoch auch materielle Auswirkungen entstehen. Wie im bisherigen aargauischen Recht üblich werden auf den verschiedenen Gesetzes- und Verordnungsstufen nur rechtssetzende Bestimmungen aufgenommen. Auf Wiederholungen gleichlautender Bestimmungen wird verzichtet. Dies gewährleistet eine schlanke Gesetzgebung.

Die wichtigsten Anpassungen der BNO Oberwil-Lieli, die sich aus den neuen IVHB-Bestimmungen ergeben, betreffen folgende Punkte:

- Die bisher eigenständige Bauordnung (BO) und Nutzungsordnung (NO) werden zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO) zusammengeführt.
- Die Höhen waren bisher über die Gebäudehöhe und über die Firsthöhe definiert. Zur Begrenzung der Bauvolumen nach oben gelten neu eine Fassadenhöhe und eine Gesamthöhe.
- Die neu gemäss IVHB mögliche Attikafläche wird vor allem bei kleineren Gebäudetypen grösser. Diese darf bis 60 % eines Vollgeschosses betragen und muss im Übrigen nur auf einer Längs- oder Breitseite um das Mass seiner Höhe gegenüber dem darunterliegenden Geschoss zurückgesetzt sein. Da die Klausel mit den Nachbargrundstücken, die mit der freien Anordnung nicht beeinträchtigt werden dürfen, in der BauV (Bauverordnung) weiterhin enthalten ist, ist eine Übernahme ohne flankierende baurechtliche Massnahmen möglich.
- Bei der Berechnung der Ausnützungsziffer gilt gemäss § 32 BauV die anrechenbare Geschossfläche, so dass der Abzug von Nebenräumen wesentlich eingeschränkter ist, als dies noch bei der vorher geltenden Bruttogeschossfläche der Fall war. So muss das effektiv in Erscheinung tretende bauliche Volumen richtigerweise als Mass der baulichen Dichte bemessen werden.

- Anstelle des bisherigen gewachsenen Terrains wird neu der Begriff massgebendes Terrain definiert. Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Im Gegensatz dazu galt bisher als gewachsenes Terrain der bei Einreichung des Baugesuches bestehende Verlauf des Bodens.

Öffentliche Auflage / Einwendungen

Während der Auflage vom 24.4.2020 bis 25.5.2020 sind insgesamt 116 Einwendungsschreiben eingegangen (teils mit zwei Unterschriften). Davon stammen 91 Dokumente (mit total 101 Unterschriften) aus der Sammlung durch Frau Janett Keller. In der Woche 27 fanden die Einigungsverhandlungen statt.

Folgenden Punkten von Einwendern hat der Gemeinderat wie folgt entsprochen, damit handelt es sich um Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage wie nachstehend:

- Einwand Objekt nicht verortet bzw. nicht vorgefunden worden.
 - Antrag: neue Nr. H87 LK Koordinaten 2671 680 / 1242 500 Lage KL, Schutz schon bisher (Inventarnr. Blau14, Im LandschInv. v. 29.10.2018 falsch dargestellt. Beantragter Schutz in Abweichung vom LandschInv. v. 29.10.2018, feuchte Bestockung (seltener EK-Standort).
 - **Beschluss Gemeinderat: Materielle Differenz, war noch nicht drin, wird aufgenommen.**
- Einwand 3 Wegkreuze fehlen im Bauzonenplan
 - Antrag: «Die Wegkreuze OBL 909E und OBL 909G fehlen im Bauzonenplan und sind entsprechend einzuzeichnen.»
 - **Beschluss Gemeinderat: Korrektur, werden aufgenommen.**
- Einwand, § 8 Dorfzone D1
 - Antrag: «Die Dachgeschossflächen sollen nicht zur Ausnutzung gerechnet werden.»
Erwägungen: Die Anpassung unterstützt die Grundidee, gemäss welcher die Dorfzone D1 für verdichtetes Bauen bestimmt ist.
 - In der Dorfzone D1 gilt eine AZ von 0.55, in der Wohnzone W eine solche von 0.40. In der Dorfkernezone D2, in welcher keine AZ gilt, wird in der Praxis eine AZ von rund 1 realisiert. Wird die Dorfzone D1 als Übergang von der Wohnzone W zur Dorfkernezone D2 betrachtet, erscheint die AZ von 0.55 eher zu tief angesetzt. Dies kann mit der Befreiung des Dachgeschosses von der Anrechenbarkeit an die AZ ausgeglichen werden.
 - **Beschluss Gemeinderat: Wurde gutgeheissen. Dachgeschossflächen sollen in der Zone D1 nicht zur Ausnutzung gezählt werden.**
- Einwand «Ausnützung Dachgeschosse streichen»
 - Antrag: Bei Definitionen 4.1 Nutzungsdichte (in der BNO), Ausnützungsziffer § 26 ist folgende Definition erwünscht: «Dachgeschosse mit Steildächern und Untergeschosse gelten nicht als anrechenbare Geschossflächen zur Berechnung der Ausnützungsziffer.»

- Erwägungen: Der Gemeinderat sieht diesen Punkt nur in der Dorfzone D1 als sinnvoll.
- **Beschluss Gemeinderat: Wurde teilweise gutgeheissen. Dachgeschossflächen sollen in der Zone D1 nicht zur Ausnutzung gezählt werden.**

- Einwand, § 8 Dorfzone D1
 - Antrag: «Zweifamilienhäuser sollen nicht ausgenommen sein, die Vorschriften sollen wie in der alten BNO belassen werden.»
 - Erwägungen: Die Anpassung hat praktisch gesehen keinen Einfluss auf das Bauvolumen / die Ausnutzung.
 - **Beschluss Gemeinderat: Wurde gutgeheissen. Zweifamilienhäuser sollen in der Dorfzone D1 erlaubt sein.**

- Einwand, § 47 Allg. Anforderungen
 - Antrag: «Dieser Abschnitt soll ersetzt werden durch die alte Beschreibung § 62¹ Ortsbild- und Landschaftsschutz.»
 - Erwägungen: Der Gemeinderat teilt die Ansicht des Einwenders nicht, dass dieser Abschnitt übermässig handbietet für gemeinderätliche Willkür. Dennoch sieht der GR die Möglichkeit für eine Optimierung, indem «in allen Bauzonen» im Absatz 1 gelöscht wird.
 - **Beschluss Gemeinderat: Wurde teilweise gutgeheissen. «In allen Bauzonen» wird aus dem Absatz 1 von § 47 gestrichen.**

- Einwand, § 48 Aussen- und Umgebungsgestaltung
 - Antrag: «Abschnitt 2 streichen.»
 - Erwägungen: Der GR sieht hier eine Möglichkeit zur Optimierung, indem der Abschnitt 2 angepasst wird.
 - **Beschluss Gemeinderat: Wurde teilweise gutgeheissen.** Der erste Satz in Abschnitt 2 ist zu streichen («Aufschüttungen dürfen gegenüber dem massgebenden Terrain an keinem Punkt in der Ebene höher als 0.8 m und, wo das Gefälle des massgebenden Terrains grösser als 10 % ist, höher als 1.8 m sein.»), der zweite Satz ist zu belassen («Die Höhenlage der Geschosse ist so zu wählen, dass möglichst wenig Terrainveränderungen nötig sind»).

Diese Anpassungen werden in den Beschlussdokumenten nachgeführt.

Weiteres Verfahren

Führen Anträge im Rahmen des Beschlusses durch die Gemeindeversammlung zu wesentlichen Änderungen, ist die Vorlage an den Gemeinderat zurückzuweisen (§ 25 Abs. 2 BauG). Als wesentlich gelten beispielsweise Änderungen, welche einzelne oder mehrere Ziele der Vorlage berühren, neue oder andere Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben oder andere private oder öffentliche Interessen berühren (z.B. zusätzliche Umzonungen, Änderungen allgemeiner Bauvorschriften).

Sobald der Beschluss rechtskräftig ist, wird dieser publiziert und die Beschwerdefrist beginnt. Innerhalb einer Frist von 30 Tagen kann dann beim Regierungsrat Beschwerde führen, wer ein schützwürdiges eigenes Interesse hat und bereits erfolglos Einwendung erhoben hat.

Die revidierte Nutzungsplanung tritt erst mit der Genehmigung durch den Kanton in Kraft.

Antrag des Gemeinderates

Die Gesamtrevision der Allgemeinen Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland Oberwil-Lieli, bestehend aus den Nutzungsplänen Siedlung und Kulturland und der Bau- und Nutzungsordnung (BNO), sei zu genehmigen.

-
6. Verpflichtungskredit CHF 1'693'000 für die Erschliessung der künftigen Baulandparzellen Juchächer auf der heutigen Mutterparzelle 252:
- 6.1 Strassenbau CHF 631'000
 - 6.2 Wasserleitung CHF 159'000
 - 6.3 Abwasser inkl. Meteorwasser CHF 312'000
 - 6.4 Elektro CHF 591'000
-

Ausgangslage

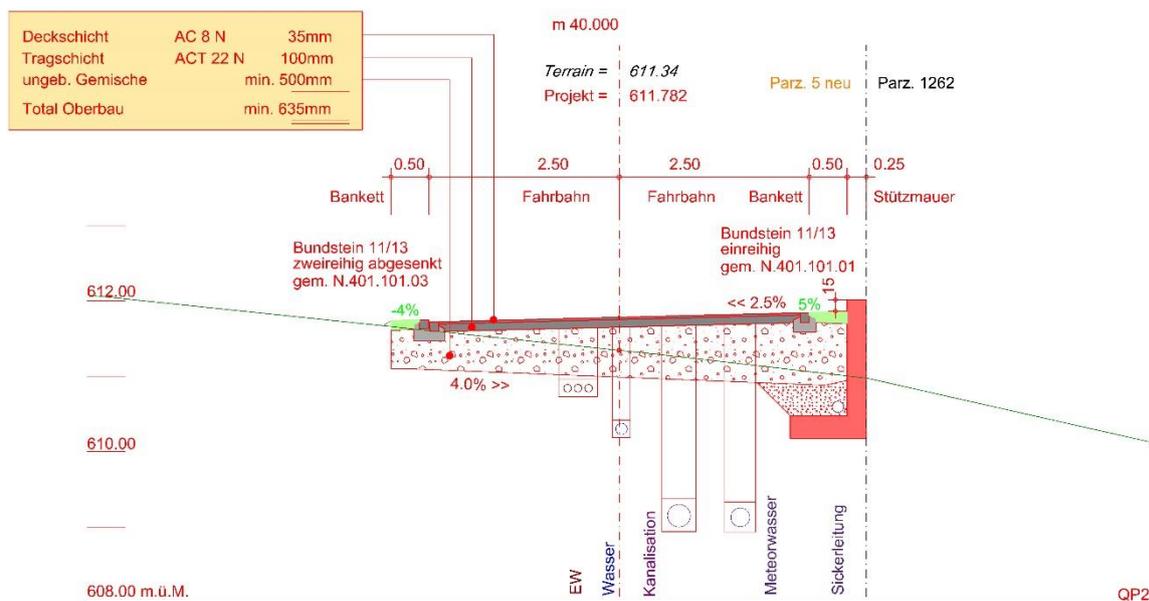
Dieses Traktandum hängt mit dem vorherigen Traktandum 5 «Gesamtrevision NUPLA inkl. BNO» zusammen und zwar in Bezug auf die Umzonung. Sofern die Umzonung zustande kommt, muss die Parzelle 252 im Juchächer erschlossen werden.

Erschliessung

Die nachfolgende Abbildung zeigt, wie der Juchächer erschlossen werden soll. Der Gemeinderat behält sich Abweichungen davon vor, sofern die Kosten nicht überschritten werden.



Normalprofil süd 1:50



Kosten der Erschliessung

Die Kosten von total CHF 1'693'000 (inkl. MwSt.) betreffen in drei Bereichen (Wasser, Abwasser und Elektro) die entsprechenden Eigenwirtschaftsbetriebe. Es ist auch eine Meteorwasserleitung geplant. Dies wurde vorgängig mit Fachleuten geprüft. Einzig die Kosten vom Strassenbau betreffen direkt die Einwohnergemeinde.

Sämtliche Kosten werden durch den Verkauf der Parzellen und die Anschlussgebühren refinanziert. Insgesamt wird aus der Umzonung sowie dem anschliessenden Verkauf der Juchächer-Parzellen (Details gem. separater Info-Broschüre) ein deutlicher Gewinn für die Gemeinde resultieren. Konservativ gerechnet erwarten wir insgesamt einen Nettoertrag von rund CHF 3 Mio. Begleitet sind die Transaktionen (Kauf, Verkauf Juchächer) von einem Netto-Geldzufluss von total rund CHF 13.5 Mio. Damit wird u.a. der Bau der beiden Mehrfamilienhäuser im Unterdorf finanziert.

Die Investitionen laut vorliegendem Verpflichtungskredit werden buchhalterisch ab Inbetriebnahme über 40 Jahre (Strassen) bzw. 50 Jahre (Leitungen) abgeschrieben. Es ist mit jährlichen Betriebskosten von kalkulatorisch 1% pro Jahr auf Basis der Investitionskosten zu rechnen.

Antrag des Gemeinderates

Es sei ein Verpflichtungskredit über total CHF 1'693'000 für die Erschliessung der künftigen Baulandparzellen Juchächer auf der heutigen Mutterparzelle 252 zu genehmigen. Mit folgender Aufteilung:

- 6.1 Strassenbau CHF 631'000**
- 6.2 Wasserleitung CHF 159'000**
- 6.3 Abwasser inkl. Meteorwasser CHF 312'000**
- 6.4 Elektro CHF 591'000**

7. Ermächtigung an den Gemeinderat zum Landverkauf der 8 Parzellen im Juchächer, ab Mutterparzelle 252 (Total 12'700 m²), zum Mindestpreis von CHF 1'600 pro m²

Zusammenhang

Dieses Traktandum hängt mit den Traktanden 5 und 6 – «Gesamtrevision NUPLA inkl. BNO» und «Erschliessung» - zusammen. Von der Gesamtrevision ist der Teil «Umzonung» direkt betroffen, die Erschliessung würde nach Rechtskraft der Gesamtrevision umgesetzt. Die Aufteilung der Teilparzellen Nummer 1 bis 8 ist im Situationsplan laut Abbildung im Traktandum 6 gezeigt. Der Gemeinderat behält sich vor, von dieser Aufteilung abzuweichen.

Vorgeschichte

Um den Kauf bereits im Vorfeld sicher zu stellen, wurde mit dem heutigen Eigentümer ein Kaufrechtsvertrag abgeschlossen. Hintergründe und Erläuterungen sind der separaten Informationsbroschüre zur Umzonung bzw. zur Revision der NUPLA inkl. BNO zu entnehmen.

Bieteverfahren

Der Gemeinderat sieht vor, dass der Verkauf der einzelnen Parzellen im Bieteverfahren durchgeführt wird. Der Mindestpreis liegt bei CHF 1'600 pro m².

Regeln für Abverkauf

Der Gemeinderat hat folgende Regeln für den Abverkauf der Juchächer-Parzellen erarbeitet:

1. Zum Bieterverfahren zugelassen sind Personen
 - a. die zuvor noch keine Juchächer-Parzelle erworben haben,
 - b. bei denen die Sichtung relevanter Dokumente keinen Anlass zur Besorgnis gibt (z. B. Strafregisterauszug, etc.),
 - c. welche eine Parzelle mit dem Ziel erwerben, sie zu bebauen und anschliessend selber zu bewohnen mit Hauptwohnsitz Oberwil-Lieli.
2. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich an die meistbietende Person, wobei sich der GR das Recht für einen abweichenden Entscheid vorbehält, falls a) die Angebote nahe beisammen liegen und b) die Interessen der Gemeinde nicht für den Meistbietenden sprechen (z.B. Familiensituation, etc.).
3. Der Start der Bebauung (Spatenstich) hat innerhalb von 2 Jahren ab Kaufdatum zu erfolgen (ausgenommen sind Verzögerungen durch Einsprachen oder Umstände, die nicht im Einflussbereich des Käufers liegen). Nach Ablauf dieser Frist hat die Gemeinde die Option (also das Recht), das unbebaute Land mit Abschlag (voraussichtlich 5%) auf den Kaufpreis zurückzukaufen. Dies wird als Grundlast im Grundbuch eingetragen.

Vorkaufsrecht für Anwohner von Parzellen 1050 und 1051

Als erstes wird die Parzelle 7 versteigert werden. Der daraus erzielte Quadratmeterpreis dient als Massstab für die Parzelle 8, zu welchem die direkt betroffenen Anwohner der Parzellen 1050 und 1051 diese erwerben können (Vorkaufsrecht). Falls sie davon nicht Gebrauch machen, wird die Parzelle 8 ebenfalls versteigert.

Zeitraumen

Der Gemeinderat hat die Absicht, den Verkauf der Parzellen innerhalb von ca. 3 Jahren zu vollziehen. Die Bebauung der Parzellen sollte somit in ca. 5 Jahren abgeschlossen sein.

Verwendung der Einnahmen

Mit den Einnahmen werden unter anderem die Kosten des Baus der beiden Mehrfamilienhäuser im Unterdorf gedeckt.

Antrag des Gemeinderates

Es sei dem Gemeinderat die Ermächtigung zum Landverkauf der 8 Baulandparzellen im Juchächer, ab Mutterparzelle 252 (Total 12'700 m²), zum Mindestpreis von CHF 1'600 pro m² zu erteilen.

8. Neue Lösung betreffend Mittagstisch und Randstundenbetreuung (unter Berücksichtigung der neu eingeführten Blockzeiten); Genehmigung Budget und Tarif ab Schuljahr 2020/2021, sowie Anpassung Kinderbetreuungsreglement und Genehmigung Betriebsordnung mit Tarifen der Gemeinde Oberwil-Lieli.

Ab dem neuen Schuljahr 2020/2021 führt die Gemeinde Oberwil-Lieli eine eigene Tagesstruktur mit Mittagstisch und Randstundenbetreuung.

Die Tagesstrukturen stehen allen Kindergartenkindern und Schüler/innen der Primarschule von Oberwil-Lieli zu Verfügung. Wir bieten den Kindern einen attraktiven Tagesablauf und viel Freiräume, um in den vielseitigen Übungs- und Entwicklungsfeldern zu experimentieren. Die Kinder werden von qualifiziertem Personal betreut, basierend auf dem pädagogischen Konzept der Tagesstrukturen.

Die Tagesstrukturen Oberwil-Lieli werden unter der Leitung von Iris Epprecht geführt. Sie lebt mit ihrem Mann und drei Mädchen in Oberwil-Lieli. Während 15 Jahren war Iris Epprecht für den Aufbau und die Leitung der TA-Media-KITA zuständig. Gemeinsam mit ihrem Team aus erfahrenen Erzieherinnen sowie einer Köchin freut sie sich sehr, die Tagesstrukturen von Oberwil-Lieli zu gestalten.

Die neue Lösung für die Tagesstrukturen führt zu einzelnen Anpassungen im bisherigen Kinderbetreuungsreglement, welche durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

Die Änderungen betreffen den Wortlaut in den nachfolgenden Ziffern aus dem bisherigen Elternbeitragsreglement, das anlässlich der Gemeindeversammlung vom 24.11.2017 genehmigt wurde.

<i>Abschnitt aus Ziffer 2, Angebot</i>	
Bisher	Neu
Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilien werden nicht durch die Gemeinde geführt und angeboten; der Zugang dazu wird aber sichergestellt. Mit der Chinderhuus Sunne-Egge GmbH besteht eine Leistungsvereinbarung für den Bereich Tagesstrukturen.	Die modularen und gebundenen Tagesstrukturen werden ab August 2020 durch die Gemeinde angeboten und geführt. Die Einzelheiten dazu sind im Betriebsreglement der Tagesstrukturen festgehalten.
<i>Abschnitt aus Ziffer 4, Rolle der Gemeinde / Trägerschaft</i>	
Bisher	Neu
Die Gemeinde Oberwil-Lieli führt keine eigenen Betreuungsangebote und deckt den nötigen Bedarf mit Leistungsvereinbarungen und Verträgen mit Betreuungsinstitutionen.	Die Gemeinde Oberwil-Lieli führt ab August 2020 eigene Tagesstrukturen.
<i>Abschnitt aus Ziffer 5, Finanzierung / Subventionierung</i>	
Bisher	Neu

Die Gemeinde Oberwil-Lieli wählt folgendes Finanzierungsmodell: Prozentuale Beteiligung an den Betreuungskosten laut mehrstufiger Tarifstruktur ohne Sockelbeitrag.	Abschnitt wird gelöscht.
Abschnitt aus Ziffer 6, <i>Anhänge</i>	
Bisher	Neu
Diesem Reglement liegt das Elternbeitragsreglement des Gemeinderates bei. Dieses bildet integrierenden Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements.	Diesem Reglement liegt das Elternbeitragsreglement des Gemeinderates sowie das Betriebsreglement der Tagesstrukturen bei. Diese bilden integrierenden Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements.

Das vollständige Elternbeitragsreglement ist in der Aktenaufgabe und jederzeit online ersichtlich: www.oberwil-lieli.ch/verwaltung/reglemente → Elternbeitragsreglement.

Im Rahmen des vorliegenden Antrags sind ebenso das erarbeitete, neue Betriebsreglement der Tagesstrukturen inkl. den Tarifen für die verschiedenen Module zu beschliessen.

Das Betriebsreglement gibt einen Überblick über die Tagesstrukturen. Es hält unter anderem die geltenden Grundsätze, die Ziele und die Öffnungszeiten fest. Zudem werden darin die einzelnen Module und entsprechenden Tarife gezeigt.

Anstelle des Abbilds des gesamten Betriebsreglements im Nachfolgenden, bittet der Gemeinderat, die Details zum Betriebsreglement dem online verfügbaren Exemplar zu entnehmen: www.oberwil-lieli.ch/verwaltung/reglemente → Tagesstrukturen Betriebsreglement. Zusätzlich befindet sich das Betriebsreglement in der Aktenaufgabe. Um einen reibungslosen Start der Module für das neue Schuljahr zu gewährleisten und den Anmeldeprozess zu unterstützen, basieren die bisherigen Anmeldungen bereits auf dem neuen Betriebsreglement. Der Vermerk «Provisorisch» auf der Titelseite wird mittels Genehmigung des vorliegenden Antrags gelöscht.

Die Tarife der einzelnen Module für das Schuljahr 2020/2021 präsentieren sich wie folgt (Auszug aus dem Betriebsreglement):

Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5 Spezialbetreuung
06:30 – 08:00	11:45 – 13:30	13:30 – 15:15	15.15 – 18:00	08:00 – 18:00
Mit Frühstück	Mit Mittagessen	Ohne Zvieri	Mit Zvieri	Mit Mittagessen und Zvieri
CHF 18	CHF 20	CHF 15	CHF 32	CHF 120

Die Einnahmen aus den unterschiedlichen Modulen sollen die Kosten der Tagesstrukturen decken. Tarifierpassungen werden jährlich geprüft, jeweils auf das neue Schuljahr hin. Ziel ist es, möglichst stabile Modulpreise anzubieten.

Der Gemeinderat und das Team der Tagesstrukturen freuen sich über den nach den Sommerferien bereits erfolgten und geglückten Starttag.

Antrag des Gemeinderates:

Der neuen Lösung betreffend Mittagstisch und Randstundenbetreuung (unter Berücksichtigung der neu eingeführten Blockzeiten) sei zuzustimmen, inklusive Genehmigung Budget und Tarif ab Schuljahr 2020/2021, sowie Anpassung Kinderbetreuungsreglement und Genehmigung Betriebsordnung mit Tarifen der Gemeinde Oberwil-Lieli.

9. Verpflichtungskredit für die Sanierung der Augenweidstrasse für total CHF 2'784'000.

9.1 Strassenbau CHF 1'004'000

9.2 Wasserleitung CHF 455'000

9.3 Kanalsanierung Abwasser inkl. Meteorwasserleitung CHF 697'000

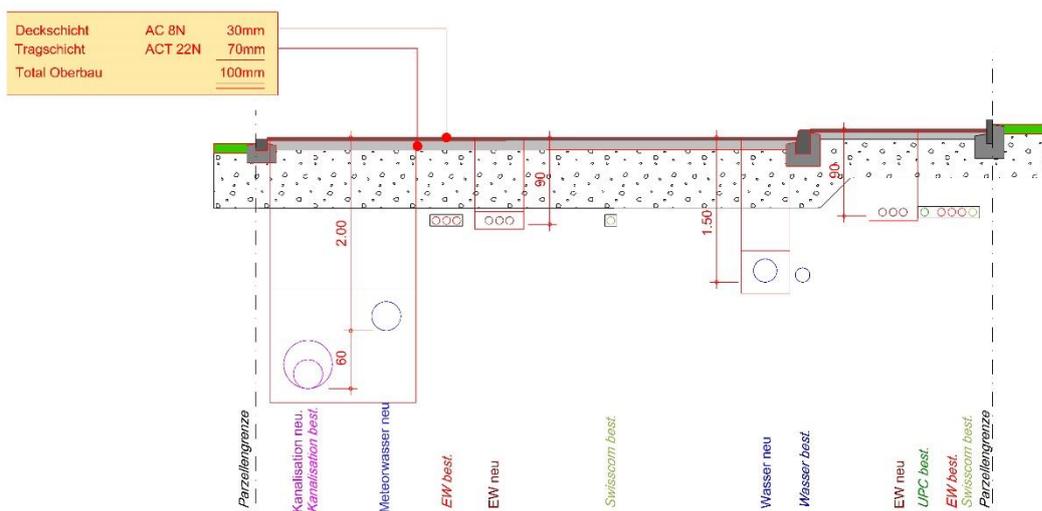
9.4 Elektro CHF 628'000

Bereich

Im nachfolgenden Bereich ist die Sanierung geplant:



Querprofil 2 1:50



Gestützt auf die vorhandene Werterhaltungsplanung über die Strassen, die Elektra, die Wasserleitungen und die Abwasserleitungen ist die Augenweidstrasse «an der Reihe», saniert zu werden.

Deswegen wird nun dafür ein Verpflichtungskredit beantragt.

Die Kosten belaufen sich total auf CHF 2'784'000 (inkl. MwSt.). Für den Strassenbau laufen die Kosten direkt über die Rechnung der Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli. Die Wasserleitungen, Kanalsanierung Abwasser und Elektro, betreffen diese einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe.

Die Investitionen werden buchhalterisch ab Inbetriebnahme über 40 Jahre (Strassen) bzw. 50 Jahre (Leitungen) abgeschrieben. Es ist mit jährlichen Betriebskosten von kalkulatorisch 1 % pro Jahr auf Basis der Investitionskosten zu rechnen.

Antrag des Gemeinderates:

Verpflichtungskredit für die Sanierung der Augenweidstrasse für total CHF 2'784'000.

- **9.1 Strassenbau CHF 1'004'000**
- **9.2 Wasserleitung CHF 455'000**
- **9.3 Kanalsanierung Abwasser inkl. Meteorwasserleitung CHF 697'000**
- **9.4 Elektro CHF 628'000**

12. Verschiedenes und Umfrage

Unter diesem Traktandum können die versammlungsteilnehmenden Stimmberechtigten dem Gemeinderat zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.

Jeder teilnehmende Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind die Gründe darzulegen.

Ehrung langjähriges Personal der Gemeindeverwaltung

Ehrung Arbeitsjubilare



Stellvertretende Gemeindeschreiberin Esther Zanini:
35 Jahre



Leiter Regionales Steueramt Eugène Bento:
25 Jahre



Stellvertretender Leiter Steueramt Viktor Meier:
20 Jahre

= zusammen 80 Jahre

Oberwil-Lieli, 15. Juli 2020/IL/ab/ch

NAMENS DES GEMEINDERATES OBERWIL-LIELI

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:



Dr. Ilias Läber



Cornelia Hermann